söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren R …/… betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** … *(Beschwerdeführer)*

gegen

die … *(Beschwerdegegnerin)*

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 470,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten bei der Beschwerdegegnerin eine Reise nach J. vom … bis … . Der Gesamtpreis der Reise wird in den übersandten Reiseunterlagen („Ihr persönliches Angebot" vom … sowie Zahlungsbestätigung) mit 4.404,40 EUR angegeben. Ausweislich der Reiseunterlagen („Ihr persönliches Angebot") waren u.a. folgende Leistungen vorgesehen:
  - 10 Übernachtungen inklusive
  - Transfers mit englischsprachigem Fahrer (gemäß Beschreibung an sieben Tagen)
  - Ausflüge (z.B. City by Night Tickets inklusive Transfer, Kamel-Safari durch die Wüste inklusive Mittagessen, Jeep-Safari inklusive frisch zubereitetem Mittagessen)
  - „2 Übernachtungen im … (Camping Platz) in W. mit Abendessen und Frühstück"
  - „3 Übernachtungen mit Frühstück im … (Hotel) in A."
  - „1ne Übernachtungen im 5* … (Hotel) am Meer mit Abendessen und Frühstück"

  Die Reiseunterlagen enthalten bezüglich der vorgenannten Unterkünfte keine näheren Angaben/Beschreibungen, sondern einen Link/Verweis zur jeweiligen Website. Für das 5* … (Hotel) ist diesem der Zusatz „Hotel ★★★★★" zu entnehmen. Des Weiteren ist folgender Vermerk ersichtlich: „Durch Ihren Reisezeitraum hat in J. bereits der Fastenmonat Ramadan angefangen. […]. Vermeiden Sie es, in der Öffentlichkeit zu essen, zu trinken oder zu rauchen."
- Nach Angaben der Beschwerdeführer wiesen drei der gebuchten Hotels Mängel auf:
  - (…, Camping Platz, …, Reisedaten)

  Die Beschwerdeführer bemängeln die Sauberkeit von Zimmer, Sanitäranlagen sowie Mobiliar. Zudem habe die Klimaanlage während des Tages nicht zur Verfügung gestanden (lediglich zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr). Auch beim Buffet und im Aufenthaltsraum seien keine Klimaanlagen vorhanden gewesen. Am Buffet habe es sehr viele Fliegen gegeben, das Essen zudem aus „Convenienceprodukten" bestanden, außerdem „kein Dessert (weder früh noch abends), keine Softdrinks oder Säfte". An den zwei Abenden sei „exakt das gleiche" Essen serviert worden. Weiter kritisieren die Beschwerdeführer Folgendes: Camp stellenweise nicht fertig gebaut, lediglich zwei bis drei arbeitende Personen im Camp, zudem keine Shows oder

andere Aktivitäten, keine Plätze im Schatten zum Sitzen, späte Abholung zum „Skywatching" (Veranstaltung teilweise verpasst).

- (…, Hotel Nr. 1, …, Reisedaten)

  Hierzu teilen die Beschwerdeführer mit, dass die Unterkunft abweichend von den Reiseunterlagen lediglich 4 und nicht 5 Sterne habe. Zudem sei das Frühstück unzureichend gewesen („1 Gutschein pro Person = 1 bis 2 Gerichte oder Sandwich mit jeweils einem Getränk") sowie die Auswahl sehr begrenzt und nicht alles verfügbar gewesen. Auch sei die Anlage umgeben von mehreren Baustellen. Weiter führen die Beschwerdeführer Folgendes an: kein Pool/Strand, Benutzung des benachbarten H. Hotel Hotelstrands (Strandgutscheine), kein Blick auf das Meer, sondern kleine geschlossene Lagune mit Blick auf das Hotel, keine „Lagoon View", kein Zugang zu den Pools (nur H. Hotel Gäste), weiter Weg zum „Citycenter", beschädigte Leihfahrräder, kein Essen auf der Terrasse wegen Ramadan.

- …, Hotel Nr. 2 am Meer, …(Reisedaten)

  Bezüglich dieser Unterkunft bemängeln die Beschwerdeführer folgendes: zunächst abgesetzt beim … (anderes Hotel), dann Schwierigkeiten beim Check-In mit erheblichen Zeitverlusten, Abholung um 08:05 Uhr statt um 07:00 Uhr.

Nach Angaben der Beschwerdeführer informierten sie ihren Fahrer/Guide über die Mängel des … (Camping Platz). Hinsichtlich des … (Hotel) kontaktierten sie ihre Reiseleiterin K. vor Ort. Der Wechsel in ein anderes Hotel wurde ihnen aber nur gegen Mehrkosten angeboten, was die Beschwerdeführer jedoch ablehnten. Die Kritik am … (Hotel) übermittelten die Beschwerdeführer zusammen mit den übrigen Punkten nach Abschluss der Reise an ihre Reiseleiterin. Die Nachricht wird eingeleitet mit den Sätzen: „unsere Rundreise war fast perfekt. Wir möchten dir ein Feedback geben, zu den Aufenthalten in … (Hotel) und in … (Hotel) sowie dem Ablauf am Meer."

- Die Beschwerdeführer machten gegenüber dem Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.

- Die Beschwerdegegnerin bot den Beschwerdeführern eine Zahlung in Höhe von 200,00 EUR an. Es folgte weitere Korrespondenz, die jedoch zu keiner Einigung führte.

- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Ihre Gesamtforderung beziffern sie auf 1.250,00 EUR (vollständige Rückzahlung der Kosten für die bemängelten Unterkünfte). Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle übersenden sie Fotos zum … (Camping Platz) und … (Hotel). Diesen können Verschmutzungen und beschädigte Einrichtung sowie Baustellen und Bautätigkeit entnommen werden. Zudem teilen sie mit, dass sie keine „Reisebestätigung" erhalten hätten, sondern lediglich das Dokument „Mein persönliches Angebot" und ein Buchungsformular. In Letzterem wird allgemein auf die „wichtigste[n] Rechte" nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 („Pauschalreise-RL") hingewiesen. Ein Hinweis auf die Obliegenheit, etwaige Mängel an die Reiseveranstalterin vor Ort zu melden, kann dem Formular nicht entnommen werden.

- Im Schlichtungsverfahren trägt die Beschwerdegegnerin vor, dass sich die Beschwerdeführer bezüglich des … (Camping Platz) erst drei Tage nach Abschluss der Reise an sie gewandt haben und nicht an ihre Reiseleiterin K., obwohl sie bei Buchung der Reise auf diese Verantwortung hingewiesen worden seien. So hätten die Beschwerdeführer die „Rechte der EU-Reiserichtlinien" bei der Zahlung auf der Plattform der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis genommen und mit der Zahlung bestätigt. Aufgrund der erst nachträglichen Benachrichtigung, hätten weder die Reiseleiterin noch die Agentur vor Ort die Möglichkeit gehabt, Abhilfe zu schaffen.

  Inhaltlich nimmt die Beschwerdegegnerin wie folgt Stellung.

  - … (Camping Platz)

    Die mangelnde Sauberkeit und schlechte Ausstattung des Hotelzimmers, das schlechte Essen und die unbefriedigende Servicequalität sowie die nicht einstellbare Klimaanlage habe die Beschwerdegegnerin bereits in dem im Vorverfahren gemachten Angebot (200,00 EUR) berücksichtigt. Im Schlichtungsverfahren möchte sie dieses Angebot auf 163,00 EUR erhöhen. Hierbei handele es sich um 65 % des für diese Unterkunft gezahlten Gesamtpreises. Die darüber hinaus geltend gemachten Kritikpunkte seien in den Leistungen des Reiseangebots nicht er-

wähnt worden bzw. als Leistung direkt über das Hotel gebucht worden („Skywatching"). Hinsichtlich des nicht vollständig fertigstellten Einrichtung hätten die Beschwerdeführer nicht vorgetragen, dass ihnen hierdurch eine Unannehmlichkeit entstanden sei.

- … (Hotel Nr. 1)

  Hinsichtlich dieser Unterkunft weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die Beschwerdeführer nicht nach einem 5 Sterne Hotel gefragt hätten. Diesen Punkt (4 statt 5 Sterne) habe sie jedoch ebenso wie die begrenzte Auswahl beim Frühstück in ihrem bisherigen Angebot bereits berücksichtigt. Im Schlichtungsverfahren erhöht sie auch dieses Angebot auf 150,00 EUR. Die übrigen Beanstandungen seien ebenfalls nicht im Reiseangebot enthalten gewesen bzw. über die Unterkunft gebucht worden („Leihräder"). Hinsichtlich der Bauarbeiten in der Nähe des Hotels hätten die Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, inwiefern ihnen durch die laufenden Arbeiten an den Einrichtungen außerhalb des Hotels ein Nachteil entstanden sei. Dass die Beschwerdeführer nicht auf der Terrasse hätten frühstücken können, sei auf die kulturellen Gegebenheiten aufgrund des Ramadans zurückzuführen gewesen, was den Beschwerdeführer bekannt gewesen sei. Weiter trägt die Beschwerdegegnerin vor, dass Aufenthalt und Service in dieser Unterkunft keine Mängel aufgewiesen hätten, sondern lediglich Unannehmlichkeiten, aufgrund derer ein kostenloser Wechsel der Unterkunft nicht möglich gewesen wäre.

- … (Hotel Nr. 2 am Meer)

  Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin handelt es sich bei diesen Kritikpunkten ebenfalls um Unannehmlichkeiten und nicht um Reisemängel. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer selbst die Agentur vor Ort gebeten, die Zeit für die Abholung zu ändern. Dennoch erklärt sich die Beschwerdegegnerin bereit, hierfür aus Kulanz eine Entschädigung von 50,00 EUR zu zahlen.

Insgesamt schlägt die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Entschädigung in Höhe von 363,00 EUR vor.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere entsprachen drei der gebuchten Unterkünfte nicht ihren Erwartungen. Zudem zeigen sie sich enttäuscht darüber, dass ihnen eine Ausweichunterkunft in A. nur gegen Mehrkosten angeboten wurde.
- Die Beschwerdeführer haben bei der Beschwerdegegnerin mehrere Reiseleistungen (Hotelunterkünfte, Beförderung mit privatem Fahrer an sieben Tagen, Ausflüge) zu einem Gesamtpreis von 4.404,40 EUR gebucht. Dies spricht für das Vorliegen einer Pauschalreise gem. § 651a Abs. 2 BGB und die Anwendung der Regelungen über Pauschalreiseverträge, §§ 651a ff. BGB.

  Minderung des Reisepreises, §§ 651i Abs. 3 Nr. 6, 651m BGB

  Ist die Reise fehlerhaft, kann der Reisepreis gemindert werden.

  - Ein Minderungsanspruch setzt insbesondere einen Reisemangel voraus. Ein solcher liegt vor, wenn die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, § 651i Abs. 2 BGB.

    Camping Platz

    Die Beschwerdeführer tragen hier anhand von Fotos illustrierte Verschmutzung sowie unzureichende Essensqualität, mangelhaften Service und kaum vorhandene Klimatisierung vor. Die Beschwerdegegnerin ist dem Vortrag in der Sache nicht entgegengetreten. Die Schlichtungsstelle kann den Sachverhalt im Rahmen des summarischen Schlichtungsverfahrens nicht vollständig aufklären. Die vorliegenden Informationen und Belege sprechen hier jedoch für das Vorliegen von Reisemängeln.

    Hotel Nr. 1

Hier bemängeln die Beschwerdeführer abweichende Hotelklassifizierung, unzureichendes Frühstück und benachbarte Baustellen. Auch diesem Vortrag hat die Beschwerdegegnerin nicht widersprochen. Hinsichtlich der Baustellen hat sie lediglich entgegengehalten, dass den Beschwerdeführern hierdurch kein Nachteil entstanden sei. Im Rahmen des summarischen Schlichtungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden, welche Beeinträchtigung von den Baustellen ausgingen. Das Vorhandensein einer Baustelle sowie Bautätigkeit legen allerdings eine gewisse Lärmbelästigung nahe. Es liegen daher nach Ansicht der Schlichtungsstelle bezüglich der vorgenannten Beanstandungen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Reisemängeln vor.

- Voraussetzung für eine Minderung ist grundsätzlich eine unverzüglich vorzunehmende Mängelanzeige vor Ort, § 651o BGB. Eine solche ist hier jedenfalls hinsichtlich des … (Camping Platz) und des … (Hotel) nicht erfolgt. Eigenen Angaben der Beschwerdeführer zufolge meldeten sie die Mängel lediglich an ihren Fahrer, aber nicht an ihre Reiseleiterin. Dies könnte hier jedoch entbehrlich gewesen sein, wenn die Beschwerdeführer auf die Obliegenheit, einen Reisemangel unverzüglich dem Reiseveranstalter zu melden (vgl. Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 5 EGBGB), nicht explizit hingewiesen worden sind. Dies muss jedoch in der Reisebestätigung zwingend erfolgen.

  Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle erklären die Beschwerdeführer, dass sie keine Reisebestätigung bekommen haben. Sie legen lediglich das Dokument „Mein persönliches Angebot" vom … sowie ein Buchungsformular vor. Ein expliziter Hinweis auf die Rügeobliegenheit ist diesen Unterlagen nicht zu entnehmen. Vielmehr wird im Buchungsformular lediglich allgemein auf die „wichtigste[n] Rechte" nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 („Pauschalreise-RL") hingewiesen, ohne die Rügeobliegenheit explizit zu benennen. Mangels entsprechenden Hinweises dürfte daher unbeachtlich sein, dass die Mängelanzeige bezüglich des … (Camping Platz) offenbar nur gegenüber dem Fahrer und hinsichtlich des … (Hotel) erst nach der Reise erfolgte.

Hinsichtlich des Umfangs der Minderung gilt Folgendes: 4

- Der Reisepreis mindert sich für die Dauer des Reisemangels, § 651m Abs. 1 S. 1 BGB. Die Minderung ist daher anteilig an dem Reisepreis des jeweils betroffenen Tages vorzunehmen. Für die Berechnung der Minderungshöhe ist auf den Gesamtreisepreis abzustellen (BGH, 14.05.2013 - X ZR 15/11; BGH, 15.07.2008, X ZR 93/07). Dieser ist für die Ermittlung des Tagesreisepreises zur Reisedauer ins Verhältnis zu setzen. Der An- und Abreisetag sind nach überwiegender Ansicht mit einzubeziehen.

  Vorliegend beträgt die Reisedauer damit elf Tage. Ausgehend vom Gesamtreisepreis in Höhe von 4.404,40 EUR ergibt sich damit ein Tagesreisepreis in Höhe von 400,40 EUR.

- In einem nächsten Schritt ist zu bestimmen, in welchem Ausmaß (Prozent) eine Minderung angemessen wäre. Als Orientierungshilfe dienen entsprechende Gerichtsentscheidungen der Kemptener sowie Frankfurter Reisemängeltabelle. Demnach erscheinen Minderungen des Tagespreises jeweils in folgendem Umfang als angemessen:

  - 30 % für Mängel im … (Camping Platz) an zwei Tagen (ca. 120,00 EUR x 2 = ca. 240,00 EUR),
  - 15 % für Mängel im … (Hotel) an drei Tagen (ca. 60,00 EUR x 3 = ca. 180,00 EUR).

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Minderung des Reisepreises, §§ 651i Abs. 3 Nr. 6, 651m BGB
  - Camping Platz

  Hinsichtlich der weiteren von den Beschwerdeführern vorgetragenen Widrigkeiten (Camp stellenweise nicht fertig gebaut, lediglich zwei bis drei arbeitende Personen im Camp, keine Shows oder andere Aktivitäten, keine Plätze im Schatten zum Sitzen, späte Abholung zum „Skywatching" (Veranstaltung teilweise verpasst)) erscheint fraglich, ob diese Reisemängel iSd § 651i Abs. 2 BGB darstellen. Bezüglich der vorgenannten Kritikpunkte finden sich in der Reisebeschreibung keine konkreten Angaben. Es kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Shows oder Aktivitäten angeboten werden. Die Skywatching Veranstaltung wurde nach An-

gaben der Beschwerdegegnerin direkt über das Camp gebucht. Hierfür spricht auch, dass die Veranstaltung in der Reisebeschreibung nicht aufgeführt wird. Es handelt sich dabei also nicht um eine Reiseleistung. Hinsichtlich der nur teilweisen Fertigstellung des Camps fehlt es vorliegend an spezifischem Vortrag. Auch den übersandten Fotos kann dies nicht ohne Weiteres entnommen werden. In der Reisebeschreibung sind keine näheren Angaben zum Camp enthalten. Im Ergebnis geht die Schlichtungsstelle daher davon aus, dass die vorgenannten Punkte keine minderungsrelevanten „Reisemängel" im rechtlichen Sinne darstellen.

- Hotel Nr. 1

Auch die diesbezüglich vorgetragenen weiteren Kritikpunkte (kein Pool/Strand, Benutzung des benachbarten H. Hotel Hotelstrands (Strandgutscheine), kein Blick auf das Meer, sondern kleine geschlossene Lagune mit Blick aufs Hotel, keine „Lagoon View", kein Zugang zu den Pools (nur H. Hotel Gäste), weiter Weg zum „Citycenter", beschädigte Leihfahrräder, kein Essen auf der Terrasse wegen Ramadan) wurden nicht in der Reisebeschreibung genannt bzw. sind nicht Teil der Reiseleistung. Der Website des Hotels (Hotel & Residence: …, Website Url.) kann entnommen werden, dass sich die Unterkunft nicht direkt am Meer, sondern in einer Lagune befindet. Angaben zur Entfernung zum „Citycenter" kann die Schlichtungsstelle der Website nicht entnehmen. Weiter ist auch nicht ersichtlich, dass es einen Pool oder sonstigen Zugang zum Meer geben soll. Dies dürfte auch nicht ohne Weiteres erwartet werden. Die Leihfahrräder wurden offenbar über das Hotel gebucht und dürften somit nicht Reisebestandteil geworden sein. Dass während des Ramadans nicht auf der Terrasse gegessen werden durfte, dürfte auf die kulturell-religiösen Gepflogenheiten vor Ort zurückzuführen gewesen sein. Hierauf wurde auch in der Reisebeschreibung explizit hingewiesen. Die Schlichtungsstelle kann daher auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Informationen in den vorgenannten Kritikpunkten keine Reisemängel feststellen.

- Hotel Nr. 2 (am Meer)

Hierzu bemängelten die Beschwerdeführer, dass sie zunächst am falschen Hotel abgesetzt wurden und sich danach der Check-In im richtigen Hotel sehr lange hingezogen habe. Zudem seien sie am Folgetag Tag verspätet am Hotel abgeholt worden. Aufgrund des Vortrags erscheint es fraglich, ob es sich hierbei um Reisemängel handelt. Hinsichtlich der verspäteten Abholung am Hotel trägt die Beschwerdegegnerin zudem vor, der Beschwerdeführer habe seinerseits die Abholungszeit verändert. Im summarischen Schlichtungsverfahren kann der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden. Aus dem Vortrag ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Leistungen mit „unangemessener Verspätung" erbracht wurden (vgl. § 651i Abs. 2 S. 3 BGB). Insofern dürfte es sich hierbei um Reiseunannehmlichkeiten und nicht um Reisemängel handeln.

Die Beschwerdegegnerin bietet hier dennoch aus Kulanz einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR an und zeigt sich insofern kundenorientiert.

- Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, §§ 651i Abs. 3 Nr. 7, 651n Abs. 2 BGB

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit setzt eine „erhebliche Beeinträchtigung" der Reise voraus. Bei der im Rahmen der Prüfung vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist auf den Zweck und die konkrete Ausgestaltung der Reise sowie Art und Dauer der Beeinträchtigung abzustellen (BGH, 21.11.2017, X ZR 111/16).

Vorliegend erscheint hinsichtlich der vorgetragenen Mängel fraglich, ob diese den Erholungs- und Erlebniswert der Reise – und damit den Zweck der aufgewendeten Urlaubszeit, erheblich beeinträchtigt haben (s.a. BGH, 21.11.2017, X ZR 111/16; LG Frankfurt, 19.11.2012, 2-24 S 199/11).

Ein weitergehender Vortrag hinsichtlich der Mängel und ihrer Auswirkungen auf die Reise fehlt. Zudem haben die Beschwerdeführer selbst mitgeteilt, dass die Reise „fast perfekt" war. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise kann somit nicht ohne Weiteres angenommen werden. Dies spricht gegen einen Anspruch auf Entschädigung.

- Die Beschwerdegegnerin hat sich im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bereit erklärt, den Beschwerdeführern eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 363,00 EUR zu zahlen und sich insoweit kooperativ gezeigt.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Minderung einerseits, Unannehmlichkeiten und Zahlungsangebot andererseits sowie tatsächliche Unsicherheiten) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 470,00 EUR. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Mängel	
Anzahl Reisende	2
Empfehlung **Betrag**	**Zahlung** **470,00 EUR**

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens …

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an reisekontakt@soep-online.de.

Berlin, den …

(Name)
Volljuristin / Schlichterin